

**Satzung des Fördervereins
der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Klein Nordende e.V.**

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Klein Nordende e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Klein Nordende.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der evangelisch-lutherischen Bugenhagen-Kirchengemeinde, Klein Nordende.
- (3) Dazu sammelt er Geld, Sachmittel und andere Mittel und stellt diese der Bugenhagen-Kirchengemeinde zur ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung.
- (4) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald die Beitrittserklärung einem Vorstandsmitglied zugegangen ist und der Vorstand nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitgliedes sowie bei juristischen Personen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
- (5) Der Austritt ist bis zum 30. November zum Jahresende gegenüber dem Vorstand in Schriftform zu erklären.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zum Sachverhalt zu äußern.
- (7) Die ausgeschlossene Person kann gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Verein und Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mindestjahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Bei Neumitgliedern wird der gesamte Mindestjahresbeitrag fällig.
- (3) Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen gewähren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu ist vom Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung
 - beschließt allgemeine Richtlinien für die Arbeit,
 - wählt die Vorstandsmitglieder,
 - nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen,
 - nimmt den Bericht über die Mittelverwendung entgegen,
 - nimmt den Jahresabschluss entgegen,
 - nimmt Stellung zu den Berichten und zum Jahresabschluss,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - beruft für jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen,
 - entscheidet bei allen Streitfragen in Bezug auf den Verein und
 - beschließt Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung und den Protokollführer bzw die Protokollführerin vor.
- (9) Das über die Mitgliederversammlung zu fertigende Protokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- 10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder der Vorstand es für notwendig erachtet.
- (11) Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden und
 - der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (4) Zwei gewählte Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (5) Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst der gesamte Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Über diese sind Protokolle zu fertigen. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder sind auch Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren zulässig.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bestellen.

§ 9 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen, im Verhinderungsfall von den Vertretern bzw. Vertreterinnen, zu prüfen.
- (4) Der geprüfte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

